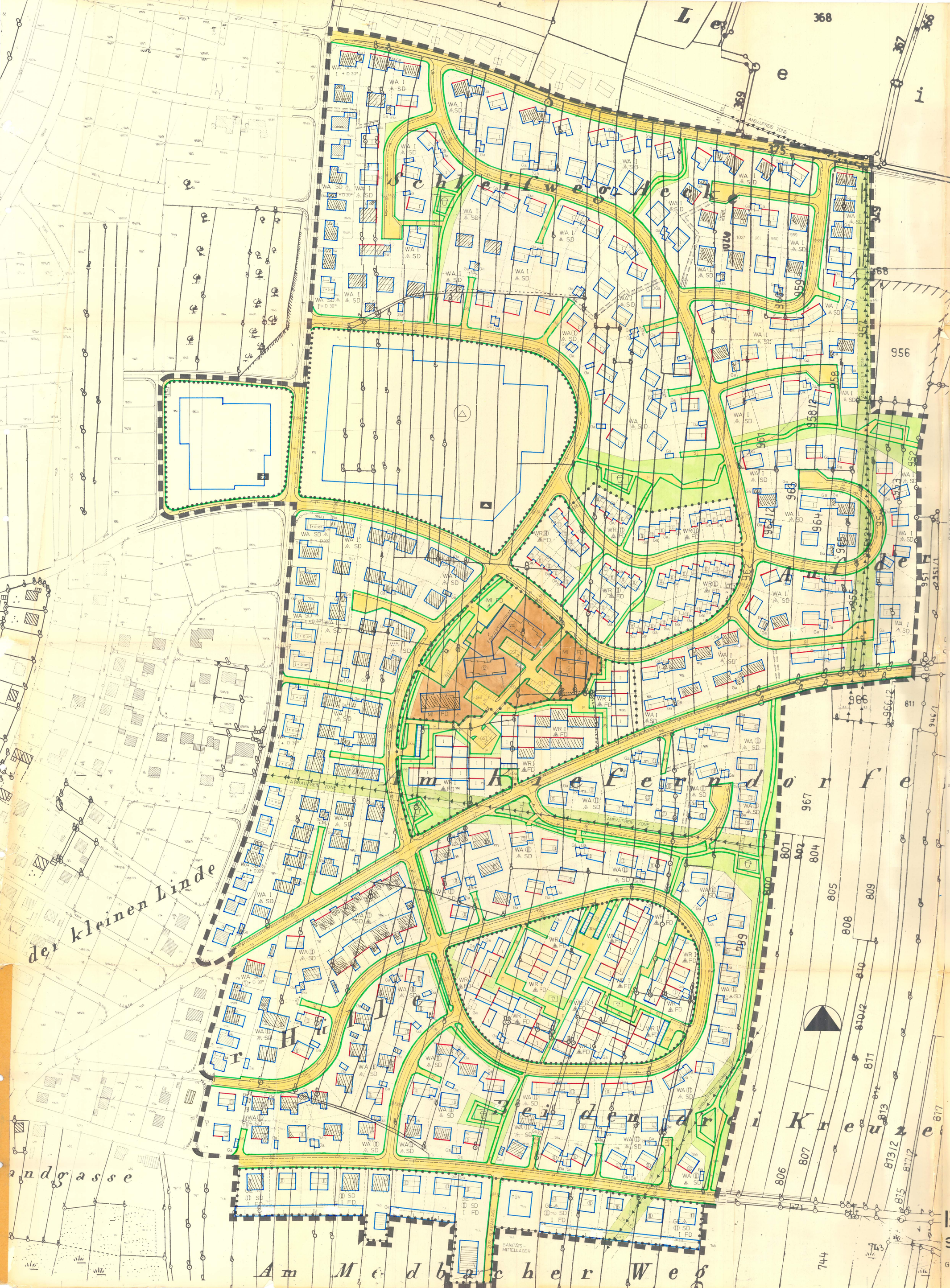

1. FESTSETZUNG

1

Maß der baulichen Nutzung, Überbaubare Grundstücke

(1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 700 qm
(2) Bauliche Anlagen im Sinne § 23 Abs. 5 BNutzVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
(3) Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstmaße des § 17 Abs. BNutzVO festgesetzt, soweit sich nicht aus Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschoße und die überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.

2

Anbauten

Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen.

3

Dachausbildung

(1) Die Hauptgebäude erhalten Flach- oder Satteldächer. Satteldächer sind mit engobierten Flachdachpfannen einzudecken. Dachneigung: 30° - 35°.
(2) Bei eingeschossigen Nebengebäuden und Anbauten sind flache Pultdächer (max. Neigung 10°) und Flachdächer zulässig. Freistehende Garagen dürfen nicht mit Satteldach ausgeführt werden.

4

Dachaufbauten

Dacherker, Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind nicht zulässig.

5

Außengestaltung

(1) Alle Gebäude sind glatt zu verputzen. Stark auffallende Putzmuster sind unzulässig.
(2) Sichtbares verfugtes Mauerwerk ist nur für untergeordnete einzelne Bauteile zulässig, wenn dadurch der Charakter des Gesamtbauwerkes nicht gestört wird.
(3) Grelle Farben sind unzulässig.
(4) Betonformsteine mit Rosenmarkierung für Sockel und andere Bauteile sind untersagt.

6

Garagen

Garagen aus Wellblech oder in ähnlicher Bauweise sind unzulässig.

7

Bauweise

Es gilt die offene bzw. geschlossene Bauweise. Garagen sind auf den dafür im Plan festgesetzten Flächen auch an Grundstücksgrenzen zulässig.

8

Einfriedung

(1) Einfriedungen entlang der Straße sind straßenzuweise einheitlich zu gestalten. Glatt verputzte Mauern als Einfriedungen sind zulässig.
(2) Einfriedungen (einschließlich Mauern) sind in einer Gesamthöhe von 1,00 m (einschließlich Sockel) auszuführen. Sockelhöhe höchstens 0,25 m.
(3) Mauern und Pfeiler mit Sockeln sind in gebrochenem Weiß gemäß § zu streichen.
(4) Für die Zaunfelder sind Maschendraht oder Holzlatten nur in unauffälligen Farben zugelassen. Die Zaunfelder sind mit der Außenkante der Massivpfeiler bündig zu setzen. Notwendige Zwischenstützen sind von außen unsichtbar hinter den Zaunfeldern anzubringen.
(5) Betonbossensteine für sichtbare Teile der Einfriedung sind unzulässig.

9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 105 Abs. 3 BayBO kann mit Geldbuße bis zu DM 10.000,-- belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung des Landratsamtes Höchstadt/Aisch zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu DM 5.000,-- erkannt werden.

WA Allgemeines Wohngebiet
WR Reines Wohngebiet
GE Gewerbegebiet
MI Mischgebiet
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Straßenverkehrsfläche
Grünflächen
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
Trafostation
Freileitung mit Masten
Zahl der Vollgeschoße (zwingend)
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Öffentliche Parkplätze
P Parkstreifen
GST Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
F Fußweg
SD Satteldach - Firstrichtung zwingend
FD Flachdach
D 30° Dachneigung
Fläche für Gemeinbedarf
Kinderspielplatz
Schule
Kindergarten
Trafo
Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht zu belastende Flächen.

2. HINWEISE

Grundstücksgrenzen der parzellierten Stücke
Ursprüngliche Flurstücksgrenzen
Bestehende Gebäude
101/1 Flurstücksnummern

3. DATEN

A. Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Nürnberg, 11. JAN. 1971
geändert 24. AUG. 1971 .....

B. Die Stadt hat am 8. 4. 1970 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Höchstadt/Aisch, 26. 10. 72 .....
Der Bürgermeister

C. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BauG vom 11. 6. 1971 bis 11. 7. 71 in Rathaus, Zimmer 3 öffentlich ausgelegt.

Höchstadt/Aisch, 26. 10. 72 .....
Der Bürgermeister

D. Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 19. 8. 1971 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Höchstadt/Aisch, 26. 10. 72 .....
Der Bürgermeister

E. Die Kreisverwaltungsbehörde des Landratsamtes Höchstadt/Aisch hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 28. XII. 71 Nr. 610-8/612 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § der Verordnung vom 23. Okt. 1968 - GVBl. S. 327) genehmigt.

Höchstadt/Aisch, 28. XII. 71 .....
i. A. (Zwingel)
Kreisbauinspektor

F. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gem. Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 30. 12. 71 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Höchstadt/Aisch, 8. 2. 1972 .....
Stadt Höchstadt a. d. Aisch
Bürgermeister

Original, jedoch nicht ausgelegte Bestand, 26.10.1972 B.

BEBAUUNGSPLAN
STADT HÖCHSTADT-AISCH

GEBIET HÖCHSTADT OST 1 : 1000

H.P. GAUFF K.G.
INGENIEURE · ARCHITEKTEN